

darüber ertheilt hat, vor der Hand zufrieden gestellt. Ich will mir nur noch erlauben darauf hinzuweisen, daß es allerdings noch Gemeinden geben wird, wo Lehrer sich befinden, die durchaus keine wissenschaftliche Vorbildung genossen haben und infolge dessen den Erfordernissen der Neuzeit nicht vollständig genügen. In solchen Fällen wird es doch fraglich sein, ob einer solchen Gemeinde angeschlossen werden kann, eine Zulage zu geben, die das Gesetz verlangt. Man muß wohl berücksichtigen, daß einer solchen Gemeinde ein doppelter Nachtheil zugefügt wird. Einmal, daß sie die gesetzliche Zulage mit nicht unbedeutenden Opfern zu gewähren hat, andererseits aber die Schuljugend nicht so herangebildet und unterrichtet wird, wie es von wissenschaftlich gebildeten Lehrern in andern Gemeinden geschieht. Es ist dies ein Nachtheil, der sich auf eine lange Reihe von Jahren fühlbar macht, besonders wird es infolge dessen bei Gemeinderathswahlen an Persönlichkeiten fehlen, die geeignet sein dürften, Gemeindeämter zu übernehmen und ein solches Amt zum Vortheil der Gemeinde zu verwalten zu können.

Abg. v. Griegern: Ich habe bei meiner Aeußerung keineswegs die Absicht gehabt, die Ansicht des Abg. Jungnickel zu widerlegen, sondern bloß meine eigene auszusprechen. Ich glaube auch nicht, ihn mißverstanden zu haben. Seine letzte Aeußerung nöthigt mich aber, etwas beizufügen. Ich habe nur davon gesprochen, daß das Ministerium auch in Fällen, wo die Gemeinden geneigt sind zu sagen, der Schullehrer ist würdig, eine Zulage zu empfangen, nicht verhindert sein könne, eine solche zu verweigern. Ich bin aber der Ansicht, daß auf der andern Seite nicht selten auch der Fall vorkommen kann, wo die Gemeinde sagt, wir finden Bedenken diese Zulage zu bewilligen, wo sie aber bloß durch die Befürchtung geleitet wird, daß die Gemeindefkosten dadurch vermehrt werden könnten. In so einem Falle würde das Cultusministerium auch nicht behindert sein, zu sagen, der Lehrer ist würdig die Zulage zu erhalten, obgleich die Gemeinde es nicht wünscht. Meine Ansicht geht also dahin, die Gemeinde mag gehört werden, aber ihre Meinung darf nicht maßgebend sein. Das Ministerium hat zu ermessen, wie es räthlich und statthaft ist.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? Wo nicht, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Dr. Ernest: Ich habe zunächst zu kommen auf Das, was von den einzelnen Herren Abgeordneten, die mit dem Separatvotum nicht einverstanden sind geäußert worden ist. Ich wende mich zunächst zu Dem, was mir von dem Abg. Koch eingehalten wurde. Ich habe in dem Separatvotum hauptsächlich und gewiß nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß es sich um eine Ungleichheit handelt in Bezug auf die Einnahmen zwischen den

Kirchschullehrern und zwischen den übrigen, mit dem Kirchendienste nicht betrauten Schullehrern. Eine Ungerechtigkeit glaube ich es nicht genannt zu haben, und dieser Ausdruck, welcher von dem Abg. Koch gebraucht wurde, findet sich auch nicht in meinem Berichte. Es ist sodann darauf hingewiesen worden, daß der Kirchendienst ein müheloser sei. Ich glaube darauf nur wenig erwidern zu dürfen, denn es ist bereits von anderer Seite her dargethan worden — und ich glaube mit Recht —, daß der Kirchendienst kein müheloser ist, sondern einen Aufwand von Zeit und Kräften erfordert, der neben den gewöhnlichen Amtsverrichtungen des Lehrers als solchen eintreten muß. Wenn ferner darauf Bezug genommen wurde, daß die Kirchschullehrer, welche bei dem Minimalgehalt 60 Thaler haben, ohnehin schon von vornherein besser gestellt seien und einen Vorzug vor andern Lehrern genießen, so ist das, soweit es das Minimal-einkommen betrifft, vollkommen richtig; aber ich sehe nicht ein, wenn ein solcher Unterschied gemacht wird, warum nicht auch eine solche Steigerung bei dem Nebenverdienst der Kirchschullehrer eintreten soll, wenn auch in geringerem Maßstabe. Ich knüpfe hieran, was der Abg. Fahnauer gesagt, daß es consequenter sein würde, den Kirchschullehrern aller Gehaltsklassen 60 Thaler von dem Kircheneinkommen frei zu lassen. Ich kann dies für richtig nicht halten aus dem Grunde, weil, dafern der Schullehrer schon einen höhern Gehalt genießt, er es sich zur Erleichterung der Gemeinde wohl gefallen lassen kann, wenn ihm von dem Einkommen vom Kirchendienste nur die Summe von 30 Thaler frei gelassen wird, was zu wenig sein wird, so lange er nur das Minimaleinkommen genießt. Ich habe mich nun noch besonders gegen eine Aeußerung des Abg. Heyn zu wenden, welcher sagte, es würden, wenn der Kirchschullehrer den Kirchendienst verrichtet, die Schulstunden ausgesetzt, und er habe daher keine größere Mühwaltung als ein Nichtkirchschullehrer. Das kann in einzelnen Fällen richtig sein, aber in der Allgemeinheit ist es jedenfalls unrichtig, denn das ist doch nicht zu verkennen und zu bezweifeln, daß ein Schullehrer, welcher den Kirchendienst zu verrichten hat, diesen Dienst eben an Sonn- und Feiertagen verrichten muß. Nun ist mir nicht bekannt, und ich glaube, auch der Abg. Heyn wird nicht behaupten können, daß an Sonn- und Feiertagen irgendwo Schule gehalten würde, die wegen des Kirchendienstes des Schullehrers ausgesetzt werden müßte, sondern es muß der Kirchschullehrer an Sonn- und Feiertagen, wo jeder andere Lehrer sich erholen kann, seinen Kirchendienst verrichten. Ich komme dabei zurück auf die vorwaltende Ungleichheit, welche ich im Berichte hervorgehoben habe, nochmals aufmerksam zu machen und anzuführen, daß, wenn zum Beispiel an irgend einer Schule zwei Lehrer, wovon der eine Kirchschullehrer ist, angestellt sind, die in gleicher Dienstzeit stehen, so wird der Kirchschullehrer, wenn der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung angenommen wird, denselben Gehalt, wie sein